

**Anordnung
über die Ausgabe von Münzen zu 2 Mark und 1 Mark
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 31. Oktober 1978

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 22. November 1978 neue Münzen im Nennwert von 2 Mark und 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Umlauf.

(2) Die Münzen haben folgendes Aussehen:

2 Mark

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „2“, links und rechts davon ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb die Währungsbezeichnung „MARK“, darunter das Prägejahr. Oben der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ ein Stern befindet.

c) Rand

Gerippt.

1 Mark

a) Vorderseite

In der Mitte die große Wertzahl „1“, links und rechts davon ein großes und ein kleines stilisiertes Eichenblatt sowie der Ansatz einer Eichel. Unterhalb die Währungsbezeichnung „MARK“, darunter das Prägejahr. Oben der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, wobei sich vor und hinter dem Wort „REPUBLIK“ ein Stern befindet.

c) Rand

Glatt, mit vertieften Sternen.

§ 2

Die Münzen bestehen aus einer Leichtmetalllegierung. Die 2-Mark-Münzen haben einen Durchmesser von 27 mm und eine Masse von 3,0 g, die 1-Mark-Münzen einen Durchmesser von 25 mm und eine Masse von 2,5 g.

§ 3

(1) Die umlaufenden Münzen zu 2 Mark und 1 Mark (Währungsbezeichnung „DEUTSCHE MARK“) bleiben bis zum 31. Dezember 1979 gesetzliches Zahlungsmittel. Sie dürfen ab 1. Januar 1980 weder in Zahlung gegeben noch als Zahlungsmittel entgegengenommen werden. Diese Münzen können noch bis zum 31. Dezember 1980 an den Kassen der Kreditinstitute der Deutschen Demokratischen Republik eingetauscht werden.

(2) Die Anordnung vom 15. Juni 1958 über die Ausgabe von Münzen zu 1 DM durch die Deutsche Notenbank (GBl. I Nr. 58 S. 535) und die Anordnung vom 6. Mai 1957 über die Ausgabe von 2-DM-Münzen durch die Deutsche Notenbank, Berlin (GBl. I Nr. 39 S. 310) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1981 außer Kraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 22. November 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1978

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**
K a m i n s k y

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 1000

7j

Anordnung vom 8. November 1978 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 1002

10y

Anordnung Nr. 4/1 vom 15. September 1978 zum Sprengmittelgesetz — Bestimmungen für die Prüfung, Erprobung, Zulassung und Nachprüfung von Sprengstoffen, Zündmitteln und Sprengzubehör —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*